



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 4. April 2017  
(OR. en)

7536/17

COPEN 88  
EUROJUST 46  
DAPIX 104  
SIRIS 50  
FRONT 133  
VISA 108  
EURODAC 9  
CSC 68

## **GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und Eurojust durch Eurojust

---

**DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2017/... DES RATES**

**vom ...**

**über die Billigung des Abschlusses einer Vereinbarung  
zwischen der Europäischen Agentur  
für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen  
im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und Eurojust  
durch Eurojust**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>2</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1.

<sup>2</sup> Stellungnahme vom ... 2017 [(ABl. ...) (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Maßgabe des Beschlusses 2002/187/JI des Rates kann Eurojust mit den durch die Verträge oder auf deren Grundlage errichteten Organen, Einrichtungen und Agenturen Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen schließen. Diese Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen können sich insbesondere auf den Austausch von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, und die Abordnung von Verbindungsbeamten zu Eurojust beziehen. Diese Abkommen oder Arbeitsvereinbarungen können erst geschlossen werden, nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz zu den Datenschutzbestimmungen konsultiert und der Rat sie gebilligt hat.
- (2) Zum Ausbau seiner Kapazitäten zur Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "eu-LISA") hat Eurojust eine Vereinbarung zwischen eu-LISA und Eurojust (im Folgenden "Vereinbarung") ausgehandelt.
- (3) Nachdem Eurojust die gemeinsame Kontrollinstanz konsultiert hat und diese eine befürwortende Stellungnahme abgegeben hat, ist die Vereinbarung am 4. Oktober 2016 durch das Kollegium von Eurojust gebilligt worden.
- (4) Der Abschluss der Vereinbarung durch Eurojust sollte daher gebilligt werden.

- (5) Dänemark ist durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI.
- (6) Das Vereinigte Königreich und Irland sind durch den Beschluss 2002/187/JI gebunden und beteiligen sich daher an der Annahme und Anwendung des vorliegenden Beschlusses zur Durchführung des Beschlusses 2002/187/JI –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Abschluss der Vereinbarung zwischen der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und Eurojust durch Eurojust wird gebilligt.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an Eurojust gerichtet.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

---